

Bundessozialgericht

Az.: 2 RU 280/67

I m N a m e n d e s V o l k e s

Verkündet am
27. Mai 1970

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Reg.Obersekretär
als Urkundsbeamter
d. Gesch.Stelle

..... ,

Klägerin und Revisionsklägerin,

Prozeßbevollmächtigte: ,

g e g e n

..... ,

Beklagte und Revisionsbeklagte,

Prozeßbevollmächtigter: ,

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die
mündliche Verhandlung vom 27. Mai 1970 durch

Vizepräsident	B r a c k m a n n	
	- Vorsitzender - ,	
Bundesrichter	D e m i a n i	und
Bundesrichter	Dr. B a r e s e l ,	
Bundessozialrichter	T i e d t	und
Bundessozialrichter	G e b a u e r	

für Recht erkannt:

Das Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen
vom 12. Oktober 1967 wird aufgehoben.

Die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des
Sozialgerichts Hannover vom 23. August 1966 wird
zurückgewiesen.

Die Beklagte hat der Klägerin die außergericht-
lichen Kosten des Rechtsstreits zu erstatten.

- 2 -



- 2 -

G r ü n d e :

I

Der in einem Stahlwerk beschäftigte Ehemann der Klägerin betätigte sich ehrenamtlich als Kassierer im Stadtbezirk Osnabrück des Reichsbundes der Kriegs- und Zivilbeschädigten, Sozialrentner und Hinterbliebenen. Als er am Samstag, dem 2. Dezember 1961, beim Beitragskassieren unterwegs war, wurde er von einem Kraftwagen überfahren und getötet. Den von der Beklagten im Juni 1962 erteilten Ablehnungsbescheid focht die Klägerin mit der Klage an. Der Rechtsstreit erledigte sich durch ein schriftliches Anerkenntnis der Beklagten im Juli 1963, welches von der Klägerin im August 1963 angenommen wurde. Mit Schreiben vom 17. September 1963 erteilte die Beklagte Abrechnung über die seit dem 2. Dezember 1961 zu zahlende Witwenrente und teilte der Klägerin mit, der bis Ende Oktober 1963 fällige Rentenbetrag von 3.250,- DM werde einbehalten, bis feststehe, ob und in welcher Höhe die Landesversicherungsanstalt (LVA) einen Ersatzanspruch auf die Nachzahlung erhebe, von November 1963 an erhalte die Klägerin die laufende Rente. Die LVA machte keinen Ersatzanspruch geltend. Im November 1963 erfuhr die Beklagte von der Allianz-Versicherung, daß diese als Haftpflichtversicherer des Schädigers die Klägerin endgültig abgefunden habe und deshalb Regreßansprüche der Beklagten ablehne; Nachforschungen ergaben, daß die Allianz-Versicherung, der von der ehrenamtlichen Tätigkeit des Getöteten und der anhängigen Klage gegen den Ablehnungsbescheid nichts bekannt gewesen war, an die Klägerin 17.500,- DM im September 1962 gezahlt und den Regreßanspruch der LVA befriedigt hatte. Mit Bescheid vom 23. Februar 1965 erklärte die Beklagte gemäß § 622 der Reichsversicherungsordnung (in der vor dem 1. Juli 1963 geltenden Fassung -RVO aF-) der Klägerin die Aufrechnung der Witwenrente gegen den

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 3 -

Schadensersatz, den die Allianz-Versicherung an die Klägerin gezahlt hatte; hierzu wurde im Bescheid folgende Regelung getroffen:

"Die laufende Witwenrente wird ab 1. April 1965 auf die Hälfte der jeweiligen Rentenhöhe gekürzt und der einbehaltene Betrag als Schadensersatz verein-
nahmt. Aus dem gleichen Grund wird der Nachzahlungsbetrag gemäß Abrechnung vom 17. September 1963 in Höhe von 3.250,-- DM als Schadensersatz einbehalten. Die Witwenrente wird ab 1. Mai 1965 bis auf weiteres zur Hälfte mit 112,70 DM weitergezahlt, bis die Leistungen der BG insgesamt 20.000,-- DM erreichen, danach entfällt die Witwenrente in voller Höhe."

Das Sozialgericht (SG) Hannover hat durch Urteil vom 23. August 1966 den Aufrechnungsbescheid aufgehoben: Trotz des Übergangs des Schadensersatzanspruchs auf die Beklagte (§ 1542 RVO) habe die Allianz-Versicherung mit befreiender Wirkung - wegen ihres guten Glaubens - den Schadensersatz von 17.500,-- DM an die Klägerin geleistet. § 622 RVO aF, der wegen des vor dem 1. Juli 1963 liegenden Unfallzeitpunktes anzuwenden sei, gebe - im Unterschied zu §§ 223 Abs. 2, 1299 RVO - dem Versicherungsträger keine Möglichkeit der Aufrechnung mit Ersatzforderungen der hier vorliegenden Art. Diese Möglichkeit bestehe erst seit dem 1. Juli 1963 gemäß § 629 Nr. 7 RVO. Bis dahin habe der Unfallversicherungs-(UV)träger nur auf Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung gegen den Versicherten bzw. dessen Hinterbliebene klagen können, sei jedoch zur Aufrechnung nicht befugt gewesen. Die gegenteilige Auffassung des SG Frankfurt (Urteil vom 26.4.1957 in Lauterbach, UV-Rechtskartei Nr. 2836 zu § 622 RVO aF) überzeuge nicht.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

Die Beklagte hat ihre Berufung im wesentlichen mit der von ihrem Prozeßbevollmächtigten dargelegten Meinung (Münzel in "Beiträge zur Sozialversicherung", Festschrift für Hofmann 1964 S. 161 ff) begründet. Auf Anregung des Landessozialgerichts (LSG) Niedersachsen hat sie den Widerspruchsbescheid vom 8. März 1967 erteilt; darin hat sie die Aufrechnungserklärung wie folgt neu gefaßt:

"Die Witwenrente wird ab 1. Mai 1965 bis auf weiteres zur Hälfte weitergezahlt, bis die durch die Nichtauszahlung der anderen Hälfte einbehaltenen Beträge insgesamt die Summe von 17.500,-- DM erreicht haben. Erst danach wird die Witwenrente in voller Höhe weitergewährt";

im übrigen ist eine Änderung oder Aufhebung des Bescheides vom 23. Februar 1965 abgelehnt worden. Nach einer dem LSG erteilten Auskunft der Allianz-Versicherung setzte sich der an die Klägerin gezahlte Schadensersatz aus 2.000,-- DM Beerdigungskosten und einer Kapitalabfindung von 15.500,-- DM zur Abgeltung der Unterhaltsansprüche zusammen.

Das LSG hat mit Urteil vom 12. Oktober 1967 die erstinstanzliche Entscheidung sowie den Widerspruchsbescheid aufgehoben und den Bescheid vom 23. Februar 1965 dahin geändert, daß die Beklagte die volle Rente wieder zu zahlen hat, sobald die einbehaltenen Beträge die Summe von 15.500 DM erreicht haben; im übrigen sind die Klage abgewiesen und die Berufung zurückgewiesen worden: Die Rechtmäßigkeit der von der Beklagten erklärten Aufrechnung sei zwar weder mit der von Münzel (aaO) dargelegten Ansicht noch mit der Auslegung des § 622 RVO aF durch Wussow (WI 1961, 189) zu begründen. Indessen sei aus einem Vergleich der aus verschiedenen Zeiten stammenden einschlägigen Vorschriften (§§ 223, 1299, 629 RVO, § 78 AVG, § 90 RKG,

- 5 -



- 5 -

§ 622 RVO aF) - auch im Hinblick auf die weder einheitliche noch besonders korrekte Terminologie - nicht zu folgern, daß die Aufrechnungsbefugnis bei den einzelnen Versicherungsträgern unterschiedlich geregelt werden sollte. Auch für die Zeit vor dem 1. Juli 1963 sei für den Fall zu Unrecht bezogener Schadensersatzleistungen nach § 1542 RVO schon nach dem allgemeinen Grundsatz der Vermeidung eines doppelten Schadensersatzes anzunehmen, daß die Rechtsstellung für die Träger der Krankenversicherung, der UV und der Rentenversicherung die gleiche sei, so daß den UV-Trägern die Aufrechnungsbefugnis vor dem 1. Juli 1963 in demselben Umfang wie den anderen Versicherungsträgern zustand. Die Aufrechnung scheitere auch nicht daran, daß dem öffentlich-rechtlichen Rentenanspruch der Klägerin eine privat-rechtliche Ersatzforderung der Beklagten gegenüberstehe (BSG 19, 207 = SozR Nr. 6 zu § 1299 RVO); ob eine Befugnis des LSG zur Entscheidung über die Gegenforderung der Beklagten nicht bestehe, wenn die Gegenforderung bestritten sei, könne offen bleiben, weil Streit über die Gegenforderung hier nicht bestehe. Die Aufrechnung sei jedoch nur bis zum Betrag von 15.500,-- DM statthaft, 2.000,-- DM Beerdigungskosten müßten außer Betracht bleiben. Bei Erklärung und Bemessung der Aufrechnung habe die Beklagte ihr Ermessen fehlerfrei gebraucht. Das LSG hat die Revision zugelassen.

Gegen das am 3. November 1967 zugestellte Urteil hat die Klägerin am 21. November 1967 Revision eingelegt mit dem Antrag,

unter Aufhebung des angefochtenen Urteils die
Berufung der Beklagten gegen das SG-Urteil zurückzuweisen,

hilfsweise,

den Rechtsstreit zu neuer Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen.



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

Zugleich ist die Revision folgendermaßen begründet worden:
Das LSG habe gegen § 622 RVO aF sowie gegen §§ 51, 114 Abs. 2 und 141 Abs. 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) verstoßen. Die Auffassung der Beklagten, § 629 Nr. 7 RVO stelle lediglich die eindeutige Formulierung eines schon vor dem 1. Juli 1963 geltenden Grundsatzes dar, sei rechtsirrig. Der vom SG vertretenen Rechtsauffassung sei beizupflichten. Die Gegenforderung der Beklagten sei auch bestritten (BSG 19, 207).

Die Beklagte beantragt Zurückweisung der Revision. Sie meint, ein Eingreifen der ordentlichen Gerichtsbarkeit, wie es in BSG 19, 207 als geboten bezeichnet wurde, komme hier nicht in Betracht, denn über die Gegenforderung in Höhe von 15.500,-- DM bestehe gar kein Streit.

II

Die zulässige Revision der Klägerin ist begründet.

Die Vorinstanzen und die Beteiligten dieses Rechtsstreits gehen übereinstimmend davon aus, daß die Beklagte die im September 1962 von der Allianz-Versicherung an die Klägerin geleistete Zahlung gegen sich gelten lassen muß (§ 407 Abs. 1 BGB); die zur Zeit der Zahlung bestehende Gutgläubigkeit des Haftpflichtversicherers, von der diese Rechtsfolge abhängt (vgl. BGHZ 19, 177; BGH Urteil vom 7.5.1968 BG 1969, 153; Brackmann, Handbuch der Sozialversicherung, 1. bis 7. Aufl. S. 980 f, 981; Lauterbach, Gesetzliche UV, 3. Aufl. Anm. 56 zu § 1542, Anm. 10 zu § 629; Elleser, Sozialversicherung, 1964, 257), ergibt sich in diesem Ausnahmefall daraus, daß der Ehemann der Klägerin an einem - für seine Beschäftigungsfirma - arbeitsfreien Samstag verunglückt war und die

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 7 -

Klägerin, als sie mit der Allianz-Versicherung Vergleichsverhandlungen führte, dieser Gesellschaft von der ehrenamtlichen Tätigkeit des Verunglückten sowie der damals noch beim SG anhängigen Klage nichts mitgeteilt hatte. Der erkennende Senat hat hiernach keine Bedenken, dieser - bei Strittigkeit nicht im Verfahren der Sozialgerichtsbarkeit nachprüfbarer - Rechtsauffassung beizupflichten.

Die Beklagte hat den angefochtenen Bescheid, obwohl sie ihn erst nach dem Inkrafttreten des Unfallversicherungs-Neuregelungsgesetzes vom 30. April 1963 (UVNG) erteilte, mit Recht noch auf § 622 RVO aF gestützt. Diese Vorschrift ist - wie auch die Vorinstanzen zutreffend entschieden haben - hier allein maßgebend, da der Arbeitsunfall sich am 2. Dezember 1961 ereignet hat und § 629 RVO nicht zu den Vorschriften gehört, die auch für Arbeitsunfälle aus der Zeit vor dem 1. Juli 1963 gelten (Art. 4 § 1, § 2 Abs. 1 UVNG).

Beim Vergleich der Gesetzestexte zeigt sich, daß in § 629 Nr. 7 RVO die Aufrechnungsbefugnisse des UV-Trägers um eine in § 622 RVO aF noch nicht enthaltene Regelung ergänzt worden sind (vgl. BT-Drucks. IV/120 S. 62 zu § 626). Eine unterschiedliche Auslegung des früheren und des seit dem 1. Juli 1963 geltenden Rechts (vgl. Lauterbach aaO Anm. 10 zu § 629; Schieckel in RVO-Gesamtkommentar Anm. 9 zu § 629; Elleser aaO S. 261) erscheint demnach von vornherein überzeugend. Indessen hat es vor dem 1. Juli 1963 nicht an Versuchen gefehlt, die Vorschrift des § 622 RVO aF im Sinne einer den § 629 Nr. 7 RVO vorwegnehmenden Deutung extensiv anzuwenden. Ein solches Bestreben lassen auch die Gedankengänge der Beklagten und des ISG erkennen. Um sie zu beurteilen, bedarf es einer vergleichenden Betrachtung der Aufrechnungsvorschriften, wie sie am 19. Juli 1911 bei Schaffung der RVO für die Krankenversicherung, die UV und die Rentenversicherung in Kraft traten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 8 -

Dabei interessieren hier nur die beiden Fallgruppen, welche in den §§ 223, 622 und 1324 jeweils folgendermaßen ihren Ausdruck fanden:

- A) Ersatzforderungen für Beträge, die der Berechtigte in den Fällen des § 1542 oder aus der reichsgesetzlichen UV bezog, aber an die Kasse zu erstatten hat (§ 223);

Ersatzansprüche der Genossenschaft aus den §§ 903, 904 (§ 622),

Ersatzforderungen für bezogene Unfallrenten und Entschädigungen, soweit der Versicherungsanstalt ein Anspruch darauf nach § 1522 Abs. 3, § 1542 zusteht (§ 1324),

- B) zu Unrecht gezahlte Kassenleistungen (§ 223);

Entschädigungen, die zu Unrecht gezahlt sind (§ 622),
zu Unrecht gezahlte Rentenbeträge (§ 1324).

Diese Gegenüberstellung macht evident, daß die gelegentlich in der Rechtsprechung (SG Frankfurt, Urteil vom 26.4.1957 aaO) und im Schrifttum (Münzel aaO S. 167; Wussow, Unfallhaftpflichtrecht, 5. Aufl. S. 543) vertretene Auffassung, die Zahlung des Schädigers oder seines Haftpflichtversicherers an den Geschädigten sei als "zu Unrecht gezahlte Entschädigung" unter § 622 RVO aF zu subsumieren, rechtssystematisch keinesfalls zutreffen kann (vgl. auch RGZ 153, 38, 42). Ungeachtet der Textabweichungen in den angeführten drei Vorschriften ist es vielmehr klar, daß mit den "zu Unrecht gezahlten" Kassenleistungen (§ 223), Entschädigungen (§ 622) bzw. Rentenbeträgen (§ 1324) im Prinzip stets dasselbe gemeint sein muß, nämlich die Leistungen, welche die Träger der Sozialversicherung an Versicherte oder Hinterbliebene gezahlt haben. Die Gliederung der Vorschriften läßt also keinen Zweifel daran

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 9 -

- 9 -

aufkommen, daß Zahlungen des Schädigers oder der Privatversicherung, die "zu Unrecht" dem Geschädigten zugeflossen sind, zu der oben dargestellten Kategorie A gehören.

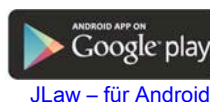
Unter dieser Kategorie wurde für die gesetzliche UV durch § 622 RVO aF allein die Unternehmerhaftpflicht (§§ 903, 904 RVO aF) berücksichtigt, während die §§ 223 und 1324 auch die - praktisch bedeutsameren - Fälle von Schadensersatzverpflichtungen anderer Schädiger (§ 1542 RVO) erfaßten. Diese nur für den Bereich der UV geltende besondere Regelung stellte bis zum Inkrafttreten des UVNG eine auffällige Verschiedenheit gegenüber den anderen Zweigen der Sozialversicherung dar, welche auch im damaligen Schrifttum hervorgehoben wurde (vgl. Hanow-Lehmann, RVO-Kommentar 5. Band, 4. Aufl. Anm. 12 b zu § 1542 S. 78; Podzun BG 1950, 149; Brackmann aaO, Stand August 1962 S. 604 c und d). Eine Erläuterung hierfür ist allerdings den Materialien zur RVO (Kommissionsbericht, Begründung, Reichstagsprotokolle) nicht zu entnehmen; auch das Reichsversicherungsamt (RVA) hat, obwohl es im übrigen zur Entstehungsgeschichte aufschlußreiche Hinweise geben konnte (vgl. AN 1918, 467 Nr. 3006), sich mit dieser Frage nicht näher befaßt. Einhellig wurde jedoch die Meinung vertreten, daß die Fälle der Aufrechnungsbefugnis in den §§ 223, 622 und 1324 jeweils erschöpfend aufgezählt waren (vgl. RVA EuM 17, 321; Schulz, Ortskrankenkasse 1918, 315, 316, 319; Brackmann aaO; Lauterbach UV 2. Aufl. Anm. 1 zu § 622 RVO aF S. 168 a; Schieckel Sgb 1954, 169). Es handelte sich also um - grundsätzlich eng auszulegende - Schutzvorschriften, bei deren Handhabung auch noch berücksichtigt werden mußte, daß es einer ausdrücklichen gesetzlichen Regelung der Aufrechnungsbefugnis hinsichtlich der unter § 1542 RVO fallenden Ersatzforderungen insbesondere auch deswegen bedurfte, weil an sich Zweifel bestehen könnten, ob die damit zur Aufrechnung gegenüberge-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 10 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 10 -

stellten - einerseits öffentlich-rechtlichen, andererseits bürgerlich-rechtlichen - Forderungen überhaupt als gleichartig anzusehen sind (vgl. BSG 19, 207, 209; Brackmann aaO Stand August 1969 S. 742 a mit weiteren Nachweisen).

§ 622 RVO aF hat also für Fälle der hier gegebenen Art eine Aufrechnungsbefugnis des UV-Trägers nicht vorgesehen, obwohl man im Jahre 1911 die Unerwünschtheit einer "doppelten" Unfallentschädigung schon längst erkannt hatte (vgl. u.a. RVA AN 1906, 421 Nr. 2149). Dies muß den Bemühungen, den Anwendungsbereich der Vorschrift auf die Tatbestände des § 1542 RVO zu erstrecken, allgemein entgegengehalten werden. In den Versuchen - zumal von Wussow (aaO S. 542) und Münzel (aaO) - , die Entwicklung der in der Rentenversicherung maßgebenden Aufrechnungsvorschrift als ein "Leitbild" für die Handhabung des § 622 RVO aF hinzustellen, wird die Substanz dieser Rechtsentwicklung nicht berücksichtigt. Zwar blieben § 223 RVO bis heute und § 622 RVO aF bis zum 30. Juni 1963 unverändert, während § 1324 später (1934) durch § 1309 und schließlich (1957) durch § 1299 RVO ersetzt wurde. Diese Änderungen waren aber für die hier gegebene Frage irrelevant, denn die Bezugnahme auf § 1542 RVO blieb für die Träger der Rentenversicherung in sämtlichen seit 1911 ergangenen Regelungen im Kern die gleiche. Es kann also keine Rede davon sein, daß etwa § 1309 oder § 1299 insoweit eine "modernere" Regelung eingeführt hätten, welche zur Auslegung des "veralteten" § 622 RVO aF heranzuziehen wäre. Die - vom LSG übernommene - Schlußfolgerung, die Wussow (aaO S. 543) aus der - vermeintlich - uneinheitlichen Entstehung und Terminologie der genannten

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 11 -



- 11 -

Vorschriften gezogen hat, daß nämlich für den Fall zu Unrecht bezogener Schadensersatzleistungen nach § 1542 RVO die Rechtsstellung der UV-Träger die gleiche sein sollte wie die der Krankenkassen und der LVAen, trifft nicht zu.

Von anderen Autoren (Stuth, BG 1950, 151; Münzel aaO S. 169 ff) sind schließlich rechtliche Konstruktionen entwickelt worden, welche anstelle einer Aufrechnungsbefugnis die - unmittelbare oder analoge - Anwendung der §§ 267 Abs. 1 Satz 1, 421, 422 BGB befürworten. Diesen Auffassungen ist bereits das LSG in den Gründen des angefochtenen Urteils mit Recht entgegengetreten. Zumal für die Begründung eines Gesamtschuldverhältnisses zwischen dem UV-Träger und dem Haftpflichtversicherer fehlt es an dem erforderlichen inneren Zusammenhang der beiden Verpflichtungen im Sinne einer rechtlichen Zweckgemeinschaft (vgl. BGHZ 19, 114, 123, 124; BGH LM Nr. 27 zu § 426 BGB; siehe auch schon RGZ 153, 38, 43; RVA AN 1906, 209 Nr. 2133).

Entgegen dem vom LSG vertretenen Standpunkt durfte somit auf Grund des § 622 RVO aF der UV-Träger gegen Ansprüche eines Berechtigten nicht aufrechnen mit Ansprüchen auf Herausgabe einer von einem Dritten an den Berechtigten bewirkten Leistung, die im Fall des § 1542 RVO dem UV-Träger gegenüber wirksam war. Rechtliche Möglichkeiten, dieses Aufrechnungsverbot durch Heranziehung von § 267 oder §§ 421 f BGB zu umgehen, waren nicht gegeben. Da die Aufrechnungsbefugnis der Beklagten hier von vornherein entfällt, erübrigt sich eine Prüfung der Frage, ob - im Fall ihres Vorhandenseins - ein Streit über die Gegenforderung im Verfahren nach dem SGG oder vor den ordentlichen Gerichten auszutragen wäre (vgl. BSG 19, 207, 210).

- 12 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 12 -

Das Urteil des LSG beruht hiernach, wie die Revision zutreffend gerügt hat, auf einer unrichtigen Anwendung des § 622 RVO aF. Auf die begründete Revision der Klägerin ist deshalb unter Aufhebung des angefochtenen Urteils die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des SG zurückzuweisen (§ 170 Abs. 2 Satz 1 SGG).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

